

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (Sächsische Energieeinsparverordnungs-Durchführungsverordnung – SächsEnEVDVO)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verlangt von den Mitgliedstaaten die Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems für Inspektionsberichte über Klimaanlagen sowie für Energieausweise. Es sollen eine statistisch signifikante Menge der jährlich ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlagen und Energieausweise geprüft und auf dieser Grundlage Berichte der Mitgliedstaaten über das Ergebnis der Prüfung erstellt werden.

Zur Umsetzung dieser neuen aus EU-Recht resultierenden Aufgabe hat der Bund im Rahmen der Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparverordnung im Jahr 2013 Regelungen getroffen, die durch landesrechtliche Vollzugsvorschriften noch zu ergänzen sind. Die Inspektionsberichte über Klimaanlagen sowie die Energieausweise müssen registriert und sodann in Stichproben geprüft werden, wobei die Kontrolle der Energieausweise in drei Prüfungsstufen erfolgen soll. Der Bund hat mit § 30 der Energieeinsparverordnung eine Übergangsregelung getroffen, wonach bis zum Inkrafttreten erforderlicher landesrechtlicher Regelungen jedoch längstens bis zum 30. April 2021 das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle sowie als Kontrollstelle für die elektronisch durchführbare Überprüfung von Stichproben (Kontrolle von Energieausweisen in der Prüfungsstufe 1) wahrnimmt.

Die vorerst erforderlichen Länderregelungen, die für Sachsen mit dieser Verordnung getroffen werden sollen, beschränken sich auf die nicht ausschließlich elektronisch durchführbare Überprüfung von Energieausweisen in einer mittleren und einer höheren Prüfungsstufe (den sogenannten Prüfungsstufen 2 und 3) sowie die (nicht weiter gestufte) Überprüfung von Inspektionsberichten über Klimaanlagen. Hierfür ist eine unabhängige Kontrollstelle im Land einzurichten. Mit der vorliegenden Verordnung wird noch keine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 30 Satz 1 der Energieeinsparverordnung getroffen, die diese Übergangsvorschrift ablösen würde. Damit bleibt es bei der Zuständigkeit des Deutschen Institutes für Bautechnik für die Aufgaben der Registrierstelle und der Kontrollstelle für die Prüfungen der Prüfungsstufe 1.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2)

Die bisherigen Regelungen der Paragraphen 1 bis 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630) werden teilweise übernommen. Neben redaktionellen Änderungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu § 1 (Zuständigkeit)

Die Formulierung des Satzes 2 ist aus Gründen der Klarstellung geändert worden. Die Baudienststelle ist bei Bauvorhaben nach § 77 der Sächsischen Bauordnung selbst dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllt werden.

Damit unterliegt sie nicht der Pflicht zur Vorlage von Energieausweisen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Regelung des bisherigen § 3 wird aus systematischen Gründen zu § 1 Satz 3. Zugleich wird klargestellt, dass sie nur dann greifen soll, wenn das sonstige Verfahren anstelle des baurechtlichen Verfahrens tritt.

Zu § 2 (Vorlage von Energieausweisen nach § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung)

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 2 werden zunächst nicht übernommen. Hierfür wird derzeit im Rahmen der Rechtssetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Ingenieur- und Architektenrechts und zur Anpassung an Richtlinie 2005/36/EG sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung über den dortigen Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung) eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Im Nachgang dazu ist vorgesehen, wieder eine Regelung zur Ausstellungsberechtigung in die Sächsische Energieeinsparverordnung-Durchführungsverordnung aufzunehmen.

Nach dem bisherigen § 2 Absatz 3 waren schon bislang Energieausweise den unteren Bauaufsichtsbehörden als zuständigen Behörden gemäß § 1 Satz 1 vor der Nutzungsaufnahme vorzulegen. Nunmehr wird im Hinblick auf § 1 Satz 2 klargestellt, dass die Vorlagepflicht in dessen Anwendungsbereich nicht gilt.

Zu § 3 (Kontrollstelle für Stichprobenkontrollen gemäß § 26d der Energieeinsparverordnung)

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der unabhängigen Kontrollstelle werden im Freistaat Sachsen der Landesdirektion Sachsen und dort der Landesstelle für Bautechnik übertragen. Mit der Landesstelle für Bautechnik existiert ein auf die Kontrolle von bautechnischen Nachweisen für Gebäude spezialisiertes Prüfamtsamt, dessen Personal über die notwendige Qualifikation verfügt. Die Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine bestehende Behörde ergibt sich aus § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energieeinsparungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 18 der Richtlinie muss das Kontrollsystem unabhängig sein. Absatz 2 regelt die Anforderungen, mit denen die geforderte Unabhängigkeit gewahrt wird. Die Kontrollstelle soll bei der Prüfung des Einzelfalls unabhängig sein, also keinen Weisungen unterliegen. Das Staatsministerium des Innern kann aber im Erlasswege Details des Vollzugs regeln, z. B. Vorgaben zum Prüfungsverfahren oder bezüglich der Struktur und des Inhalts des nach § 7 zu erstellenden Berichts, ohne die Unabhängigkeit der Kontrollstelle zu gefährden. Die Unabhängigkeit des jeweiligen Prüfers wird durch den Abschluss möglicher Interessenverquickungen gewährleistet (§ 3 Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das erforderliche fachliche Qualifikationsniveau der mit den Stichprobenkontrollen Befassten. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die aus Anhang II zur Richtlinie resultierenden Anforderungen an die Stichprobenkontrolle erfüllt werden können.

Zu § 4 (Umfang und Abruf der Stichproben)

Zu Absatz 1

Der statistisch signifikante Anteil ist in der Energieeinsparverordnung nicht abschließend definiert. Das Staatsministerium des Innern kann sich bei der Festlegung des zu erfassenden signifikanten Prozentanteils auf die bislang in den einschlägigen Ländergremien und in von diesen beauftragten Forschungsvorhaben entwickelten Empfehlungen stützen.

Im Forschungsvorhaben wird dargestellt, dass eine statistische Aussagekraft der Stichproben erreicht wird, wenn die Energieausweise aufgrund ihrer Vielfältigkeit in verschiedene Arten unterteilt, die verschiedenen Energieausweisarten sowie die Inspektionsberichte jeweils als eigenständige Grundgesamtheit betrachtet und für jede Grundgesamtheit deutschlandweit bestimmte absolute Zahlen von Energieausweisen bzw. Inspektionsberichten geprüft werden.

Im Ergebnis wird im Forschungsvorhaben vorgeschlagen, deutschlandweit in der Summe 400 Inspektionsberichte und 2200 Energieausweise (Letztgenannte unterteilt in jeweils 400 Verbrauchsausweise Wohngebäude, Verbrauchsausweise Nichtwohngebäude, Bedarfsausweise Wohngebäude Bestand, Bedarfsausweise Nichtwohngebäude Bestand und Bedarfsausweise Wohngebäude Neubau sowie 200 Bedarfsausweise Nichtwohngebäude Neubau) zu prüfen und dabei die Zahl der jährlich zu prüfenden Inspektionsberichte und Energieausweise über einen Verteilerschlüssel zwischen den Ländern aufzuteilen.

Länderübergreifend wurde sich darauf verständigt, zumindest vorerst diese Empfehlung des Forschungsvorhabens für die Arbeit der Landeskontrollstellen zugrunde zu legen und für die Aufteilung der Anzahl der pro Land zu prüfenden Stichproben den Königsteiner Schlüssel zugrunde zu legen. Auf Sachsen entfallen damit 20 Inspektionsberichte und 110 Energieausweise, die jährlich entsprechend der Option des Satzes 2 zu prüfen sind.

Die Regelung des Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, notwendige Anpassungen des Prüfungsvolumens vornehmen zu können, soweit dies insbesondere im Hinblick auf die weitere länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Aufgabe geboten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft die erforderlichen Vollzugsregelungen zum Abruf der Registriernummern und der bei der Registrierstelle vorliegenden weiteren Angaben gemäß § 26d Absatz 3 der Energieeinsparverordnung. In § 26d der Energieeinsparverordnung werden auch Regelungen zum Datenschutz getroffen.

Wie unter A. ausgeführt, bleibt die bundesrechtliche Übergangsregelung des § 30 der Energieeinsparverordnung für den Freistaat Sachsen insoweit in Kraft, als das Deutsche Institut für Bautechnik bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen zur Aufgabenübertragung, spätestens jedoch bis zum 30. April 2021 weiterhin Kontrollstelle für die Prüfungsstufe 1 und Registrierstelle bleibt.

Zu § 5 (Stichprobenprüfung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass für Energieausweise entweder eine Prüfung in Prüfungsstufe 2 oder in Prüfungsstufe 3 erfolgt. Kein Energieausweis fällt im Rahmen der Stichprobenkon-

trolle – z. B. wegen eines auffälligen Ergebnisses der zunächst geprüften Stufe – automatisch von der Prüfungsstufe 2 in die Prüfungsstufe 3 (keine Kaskadenprüfung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 untersetzt die Anforderungen des § 26d Absatz 6 der Energieeinsparverordnung. Die Kontrollstelle informiert die Aussteller von Energieausweisen bzw. die Ersteller von Inspektionsberichten über Klimaanlage, dass ein von ihnen erstellter Energieausweis bzw. Inspektionsbericht einer Stichprobenkontrolle unterzogen wird und fordert sie auf, die Prüfunterlagen im Sinne des § 26d Absatz 6 Satz 1 der Energieeinsparverordnung an die Kontrollstelle zu übermitteln.

Der Herausgabeanspruch gemäß § 26d Absatz 6 der Energieeinsparverordnung ist auf diejenigen Daten und Unterlagen beschränkt, die zur Durchführung der Kontrolle je nach der beabsichtigten Prüfungsstufe benötigt werden und die deswegen von der Kontrollstelle verlangt werden (Begründung zu § 26d Absatz 3 der Energieeinsparverordnung, BR-Drs. 113/13 vom 8. Februar 2013, S. 112). Die Kontrollstelle darf gemäß § 26d Absatz 6 Satz 5 der Energieeinsparverordnung Angaben zum Eigentümer und zur Adresse des Gebäudes nur verlangen, soweit diese zur Durchführung der Kontrolle des Energieausweises erforderlich sind. Verlangt die Kontrollstelle keine derartigen Angaben, hat der Aussteller die Angaben zum Eigentümer und zur Adresse des Gebäudes zu schwärzen.

Gemäß § 26d Absatz 6 Satz 1 der Energieeinsparverordnung ist der Aussteller verpflichtet, dem Verlangen der Kontrollbehörde zu entsprechen. Der Aussteller kann lediglich die von ihm „verwendeten“ Daten und Unterlagen (vgl. § 26d Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 der Energiesparverordnung) übermitteln. Er kann nicht verpflichtet werden, bei ihm nicht vorhandene weitere Unterlagen zu beschaffen, um sie der Kontrollstelle zur Verfügung stellen zu können. Gemäß § 26d Absatz 6 Satz 3 der Energieeinsparverordnung sind die Daten und Unterlagen grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln (Ausnahme vgl. Satz 4). Zur Unkenntlichmachung nicht erforderlicher Angaben zum Eigentümer und der Adresse des Grundstücks vgl. Satz 5. Zum Datenschutz beim Umgang mit den elektronischen Daten vgl. § 26d Absatz 7 der Energieeinsparverordnung.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Die unabhängige Kontrollstelle nach § 4 dieser Verordnung wird mit der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 der Energieeinsparverordnung betraut, da dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand eng mit der Aufgabenerfüllung durch die Kontrollstelle zusammenhängt. Kommt der Aussteller den Anforderungen der Kontrollstelle zur Übermittlung von Unterlagen nach § 26d Absatz 6 der Energieeinsparverordnung (bei Inspektionsberichten in Verbindung mit Absatz 8 der Energieeinsparverordnung) nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann die Kontrollstelle unmittelbar tätig werden. Es wäre ein unnötiger und zeitraubender bürokratischer Aufwand, wenn die Kontrollstelle in diesen Fällen erst an die ansonsten für Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde mit der Bitte um Verfolgung der Ordnungswidrigkeit herantreten müsste.

Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.